

Merkblatt zu Schulversäumnissen

Höxter, den 13.02.2017

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

wir bitten Sie, bei **Änderung bestimmter Daten**, unverzüglich die Schule zu informieren:

- Umzug der Familie oder eines sorgeberechtigten Elternteiles
- Namensänderungen
- Änderungen im Sorgerecht

Des Weiteren erhalten Sie **Informationen über das Verhalten bei Fernbleiben vom Unterricht**, insbesondere bei Schulversäumnissen in Verbindung mit den Ferien, gem. § 43 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG):

- In Krankheitsfällen ist grundsätzlich eine **schriftliche Entschuldigung** der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Die schriftliche Entschuldigung wird vom Klassenlehrer bzw. Fachlehrer gegengezeichnet und verbleibt anschließend bei Ihnen. Die Entschuldigungen müssen von Ihnen bis 4 Wochen nach Ausgabe des nächsten Zeugnisses aufbewahrt werden und bei Nachfrage seitens der Schule erneut vorgelegt werden!
- Beurlaubungen sollen rechtzeitig schriftlich bei der Schule beantragt werden.
- Beurlaubungen können nur aus **wichtigen Gründen** ausgesprochen werden.
- Beurlaubungen vor und nach den Ferien sind grundsätzlich nicht zulässig (nur im Einzelfall kann geklärt werden, ob eine begründete Ausnahme vorliegt).
- Bei Krankheit unmittelbar vor oder nach den Ferien ist ein ärztliches Attest erforderlich, sonst erfolgt eine Mitteilung an das Schulamt um ein Bußgeldverfahren einzuleiten.
- Bei begründeten Zweifeln an ärztlichen Attesten bzw. Entschuldigungen der Eltern kann ein schulärztliches Gutachten beim Gesundheitsdienst des Kreises Höxter angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Leweke

Schulleiter